

Satzung

**des Fachverbandes
Evangelische
Wohnungsnotfallhilfe
und Straffälligenhilfe
im Diakonischen Werk Bayern**

Satzung

des Fachverbandes Evangelische Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk Bayern

Die Mitglieder des Fachverbandes haben auf ihrer Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2019 in Augsburg diese Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Der Fachverband Evangelische Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk Bayern (FEWS) ist ein Zusammenschluss der Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, soweit diese Träger entweder dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (nachfolgend Diakonisches Werk Bayern genannt) angeschlossen oder kirchliche Körperschaften sind. Sitz des FEWS ist Nürnberg.

§ 2 Zielsetzung und Grundlagen

- (1) Der FEWS erfüllt seine Aufgaben innerhalb des Diakonischen Werkes Bayern. Er arbeitet auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus nach dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Sein Ziel ist die Entwicklung psychosozialer, materieller und organisatorischer Hilfen im Einzelfall und für die Allgemeinheit.
- (2) Der FEWS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der FEWS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk Bayern und den in ihm zusammengeschlossenen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften sind Grundlage dieser Satzung.
- (4) Der FEWS ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der FEWS dient im Rahmen seines diakonischen Auftrages der Beratung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Ein Schwerpunkt des Auftrages liegt in der Erarbeitung und Weitergabe von Grundvorstellungen der Resozialisierung und der Prävention im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe.
- (2) Aufgaben sind insbesondere:
 1. Beratung über Grundlagen und Ziele sowie Grundsätze der Planung und Koordinierung der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
 2. Erarbeitung von Richtlinien für den Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe,
 3. Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen für den Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe,
 4. Austausch von Erfahrungen sowie neuer Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe, insbesondere durch Fortbildung,
 5. Informationsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und ggf. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen,
 6. Öffentlichkeitsarbeit, um darauf hinzuwirken, dass die Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe einen ihr angemessenen Platz in der Gesellschaft und der Kirchengemeinde erhält,
 7. Anregung und Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit anderen Trägern der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe, z. B. Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, kommunale Träger und Bürgerinitiativen.

- (3) Der FEWS erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit den Organen des Diakonischen Werkes Bayern.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Fachverband auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Mittel des FEWS dürfen nur für die Zwecke nach § 3 der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des FEWS fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des FEWS können werden:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) Rechtsträger von Einrichtungen und Maßnahmen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe, insoweit sie dem Diakonischen Werk Bayern als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder angeschlossen sind,
- b) kirchliche Körperschaften im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, soweit sie Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe sind.

2. als Mitglieder mit beratender Stimme:

- a) natürliche Personen, insbesondere Fachkräfte, soweit sie die Grundsätze des FEWS teilen,
- b) andere Fachverbände des Diakonisches Werkes Bayern oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die von der Arbeit des FEWS berührt sind.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der*die Antragsteller*in die Voraussetzungen zur Aufnahme nach der Satzung nicht erfüllt oder die von ihm*ihr vertretene Konzeption mit den Zielsetzungen des FEWS nicht übereinstimmt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die*den Vorsitzende*n oder an den*die Geschäftsführer*in.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegt. Mitglieder, die dem Zweck des FEWS zuwiderhandeln oder seine Zielsetzung nicht beachten, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Fachverbandes sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu übernehmen.
- (6) Die Mitglieder sind gehalten, die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten fachlichen Empfehlungen sowie Grundsätze zur Planung und Koordinierung zu beachten und Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Fachverbandes erbeten werden, zu geben.

§ 6 Organe

Organe des Fachverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Geschäftsführender Vorstand,
3. Vorstand,
4. Fachausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit je 1 Stimme vertreten.
Die in § 5 Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie sind dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 vertreten. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des FEWS erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Fachverbandes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (6) Anträge sind in der Regel schriftlich und mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden*bei der Vorsitzenden des Fachverbandes einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung leitet der*die Vorsitzende des Fachverbandes, im Verhinderungsfall der*die stellvertretende Vorsitzende des Fachverbandes.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstands und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 2. Berufung eines Wahlausschusses und Wahl des*der Vorsitzenden, des*der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen zu

wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Ersatzleute sind die Personen mit den nächstfolgenden Stimmen,

3. Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des geschäftsführenden Vorstands zu Grundsätzen der Planung und Koordination sowie zu Richtlinien für die Arbeit in der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe,
4. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge der Mitglieder gemäß § 7 Absatz 6,
5. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber*innen um die Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 2 und über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 4,
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen,
7. Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Fachverbandes.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Der*die Vorsitzende des Fachverbandes,
2. der*die stellvertretende Vorsitzende des Fachverbandes,
3. drei Vertreter*innen von Trägern von Einrichtungen und Maßnahmen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe,
4. je zwei Vertreter*innen der Fachbereiche,
5. je ein*e Vertreter*in der auf Landesebene organisierten Selbsthilfegruppen aus dem Fachbereich Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe,

6. der*die vom Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern benannte Geschäftsführer*in,
7. der*die Referent*in für Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern, sofern er*sie nicht zum*zur Geschäftsführer*in benannt worden ist, als Schriftführer*in und
8. bis zu drei vom geschäftsführenden Vorstand zu berufende Personen.

Dem geschäftsführenden Vorstand soll weiter ein*e fachkundige*r Vertreter*in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören, der*die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- (2) Bei den von der Mitgliederversammlung zu wählenden bzw. bei den vom geschäftsführenden Vorstand zu berufenden Personen ist darauf zu achten, dass sowohl die verschiedenen Arbeitsgebiete als auch deren ambulante und stationäre Einrichtungen angemessen vertreten sind. Wählbar sind die Vertreter*innen der stimmberechtigten Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollen Frauen sein. Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf der Amtsperiode rückt die jeweilige Ersatzperson nach.
- (3) Die Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes beträgt vier Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Er wird vom*von der Vorsitzenden unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einberufen und von ihm*ihr geleitet. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des FEWS verantwortlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann Fachausschüsse und ad-hoc-Ausschüsse einsetzen. Fachausschüsse sind zumindest für die Fachbereiche Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe zu bilden. Der geschäftsführende Vorstand soll den Ausschüssen Aufgaben übertragen. Er hat sich mit Vorlagen der Ausschüsse zu befassen. Über die Einsetzung weiterer Fachausschüsse ist im geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu beschließen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies unter Nennung der Aufgabenstellung und eines Personalvorschlags beantragen. Der geschäftsführende Vorstand wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse aus seiner Mitte und beruft die Ausschussmitglieder persönlich.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem*der Vorsitzenden des Fachverbandes,
2. dem*der stellvertretenden Vorsitzenden des Fachverbandes,
3. dem*der vom Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern benannten Geschäftsführer*in und
4. dem*der Referenten*in für Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern, sofern er*sie nicht zum*zur Geschäftsführer*in benannt worden ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstands gebunden.

§ 10 Fachausschüsse und ad-hoc-Ausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse befassen sich jeweils mit ihrem speziellen Arbeitsgebiet der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe. Sie sind ihrer Aufgabe entsprechend mit sachverständigen Personen, darunter auch Trägervertreter*innen, zu besetzen. Die Fachausschüsse legen ihre Arbeitsergebnisse dem geschäftsführenden Vorstand zur weiteren Veranlassung vor.
- (2) Für ad-hoc-Ausschüsse gilt der Absatz 1 entsprechend. Nach Entlastung durch den geschäftsführenden Vorstand ist die Arbeit eines ad-hoc-Ausschusses beendet.
- (3) Die Fachausschüsse und die ad-hoc-Ausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen.
- (4) Über die Sitzungen der Fachausschüsse und ad-hoc-Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das auch den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zugestellt wird.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Organe des Fachverbandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Fachverbandes bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (3) Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von dem*der jeweiligen Vorsitzenden und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des FEWS oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kraft.

Die Mitglieder des Fachverbandes haben auf ihrer Mitgliederversammlung am 24.10.2019 in Augsburg diese Satzung beschlossen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachverband Evangelische Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe
im Diakonischen Werk Bayern e. V.

Pirckheimerstraße 6

90408 Nürnberg

Tel.: 0911 9354-439

fews@diakonie-bayern.de

www.fews-bayern.de

www.diakonie-bayern.de

www.facebook.com/DiakonieBayern

www.twitter.com/DiakonieBayern

www.instagram.com/MeineDiakonie

Stand: Oktober 2019

